

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

6. Dezember 1878.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, das Verzeichniß der Centralbehörden der einzelnen deutschen Bundesstaaten betreffend, welche als Landes-Polizeibehörde zur Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 fungiren S. 289. — Katasterführung für Gchft. S. 292.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[103] I. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober d. J. (Regierungs-Blatt S. 235) wird das nachstehende Verzeichniß derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen die gemein-gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erfolgten Bekanntmachungen der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ in jedem Bundesstaate zu verstehen sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 22. November 1878.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.